



Stellungnahme Vorprüfungsbericht
Zonenvorschriften Siedlung und Strassennetzplan
Diverse Mutationen

Planungsstand

öffentliche Mitwirkung

Auftrag

41.00078

Datum

28.08.2023

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Zwingen
Araweg 5a, 4222 Zwingen

Auftragnehmer

jermann
Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 709 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Nadja Peter

Inhalt

1	Vorprüfungsverfahren	4
1.1	Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens.....	4
2	Kantonale Stellungnahme	5
2.1	Stellungnahme Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung.....	5

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
01	meg	14.04.2023	1. Entwurf
02	meg	03.08.2023	Überarbeitung

Stellungnahme Vorprüfungsbericht

1 Vorprüfungsverfahren

1.1 Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zu den diversen Mutationen zu den Zonenvorschriften Siedlung und zum Strassennetzplan bestehend aus:

Zonenplan Siedlung:

- Mutation Flächenabtausch OeWA-Zone, bestehend aus
 - Mutationsplan Parzelle Nr. 297
 - Mutationsplan Parzellen Nr. 407 und 1041
 - orientierender Plan
 - Planungsbericht

- Mutation Kleebodenweg, bestehend aus
 - Mutationsplan
 - orientierender Plan
 - Planungsbericht

- Mutation Simmelenmattweg und Leimertsgartenweg, bestehend aus
 - Mutationsplan
 - orientierender Plan
 - Planungsbericht

Strassennetzplanung:

- Mutation Fussgängerverbindung Kleebodenweg, bestehend aus
 - Mutationsplan
 - orientierender Plan

- Mutation Fussweg QP Oberdorf, bestehend aus
 - Mutationsplan
 - orientierender Plan

- Mutation Umlegung Fussweg Obermatt, bestehend aus
 - Mutationsplan
 - orientierender Plan

- Mutation Erschliessung Parzelle Nr. 737, bestehend aus

- Mutationsplan
- orientierender Plan

- Mutation Leimertsgartenweg, bestehend aus
 - Mutationsplan
 - orientierender Plan

- Planungsbericht für alle obengenannten Strassennetzplanmutationen

wurden am 13.12.2022 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 16.03.2023.

2 Kantonale Stellungnahme

Mit dem kantonalen Vorprüfungsbericht hat das Amt für Raumplanung die Gelegenheit genutzt, eine Stellungnahme zur vorliegenden Planung an den Gemeinderat einzureichen. Diese wird im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet. Zwecks Übersichtlichkeit wurde der Eingabetext im vorliegenden Bericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt. Die Originaleingabe liegt dem Gemeinderat vor.

2.1 Stellungnahme Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung

Stellungnahme vom **16.03.2023**

Allgemeines

Zwingende Vorgabe Seit der letzten gesamthaften Überprüfung der Zonenvorschriften Siedlung (RRB Nr. 1343 vom 29. August 2006), des Strassennetzplans (RRB Nr. 1672 vom 23. Oktober 2001) und des Strassenreglements (RRB Nr. 2944 vom 16. Dezember 1997) ist mehr als eine Planungsperiode vergangen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich inzwischen die Verhältnisse teils wesentlich geändert haben. Im ersten Kapitel des Planungsberichts zu den Strassennetzplanmutationen bestätigt die Gemeinde diese Annahme, indem sie auf mehrere Pendenzen, welche über die Jahre entstanden sind, hinweist. Es ist dementsprechend nicht nachvollziehbar, weshalb die Gemeinde die vorgesehenen Anpassungen nicht im Rahmen einer Gesamtrevision oder zumindest einer Teilrevision der Planungsinstrumente vornimmt. Wir bitten entsprechend, das Vorgehen nochmals zu überprüfen und darzulegen, weshalb auf eine Revision zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet wird bzw. wann die nächste Gesamtrevision der aufgeführten Planungsinstrumente durchgeführt werden soll.

Sofern am vorliegenden Vorgehen festgehalten werden soll, ist dennoch die Einbettung der vorliegenden Anpassungen am Strassennetzplan ins Gesamtnetz aufzuzeigen, sodass der Gesamtzusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt. Zudem weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Mutationen zum Zonenplan Siedlung zu bedenken ist, dass neue Festlegungen bei der anstehenden Gesamtrevision, die zeitnah anzugehen ist, aufgrund der Planbeständigkeit nicht erneut angepasst werden können.

Stellungnahme Bei den zur Vorprüfung eingereichten Mutationen handelt es sich um für die Gemeinde zeitlich drängende Vorhaben. Aus diesem Grund werden sie der notwendigen Gesamtrevision vorgezogen.

2. Zonenplan Siedlung

Zwingende Vorgabe	In den Mutationsplänen bzw. den Legenden zu den Plänen sind die rechtsverbindlichen Inhalte, welche zu beschliessen sind, dementsprechend zu bezeichnen.
Stellungnahme	Die Vorgabe wird entsprechend umgesetzt.

2.1 Mutation Simmelenmattweg und Leimertsgartenweg

Zwingende Vorgabe	Gemäss § 18 Raumplanungs- und Baugesetz sowie Art. 2 und Art. 14 Raumplanungsgesetz ist eine flächendeckende Nutzungsplanung erforderlich. Mit der vorliegenden Mutation werden diverse Flächen ohne definierte Nutzung einer Grundnutzung zugeführt. Wir begrüessen dies explizit. Es sind jedoch bspw. im Bereich der Parzellen Nrn. 137 und 543 noch weitere Flächen zwischen bestehender Grundnutzung und rechtskräftiger Strassenlinie vorhanden, die einer Nutzungszone zuzuführen sind. Es ist in Bezug auf vorgenannten Gesamtzusammenhang nicht nachvollziehbar, weshalb dies nicht mit vorliegender Mutation zum Zonenplan Siedlung umgesetzt wird. Wir bitten entsprechend, den gesamten Zonenplan Siedlung auf die bestehenden Bau- und Strassenlinienpläne abzustimmen.
Stellungnahme	Die Mutation wird um die Bereiche der Parzellen Nr. 137 und 543 ergänzt.

2.2 Mutation Flächenabtausch OeWA-Zone Parzelle Nr. 297

Zwingende Vorgabe	Der Kantonale Richtplan bezeichnet das Siedlungsgebiet, in dem die bauliche Entwicklung in den nächsten 20-25 Jahren stattfinden soll (Objektblatt S 1.1 Siedlungsgebiet). Die Parzelle Nr. 297 und somit die geplante Wohnnutzung befinden sich ausserhalb dieses Gebiets. Die vorgesehene Umzonung ist daher aufgrund der Vorgabe im Kantonalen Richtplan nicht genehmigungsfähig, zumal die Gemeinde Zwingen ohnehin noch über genügend Wohnbauzonen verfügt. Die aktuelle Auslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) beträgt knapp 91 % (Planungshorizont 2036). Da die aktuelle Zonenzuweisung der Parzelle Nr. 297 gemäss Angaben der Gemeinde nicht mehr zweckmässig ist, ist eine Umzonung in eine Nicht-Bauzone bzw. Zuweisung zum Zonenplan Landschaft zu prüfen.
Stellungnahme	Die Mutation wird aus dem vorliegenden Dossier gestrichen und wird stattdessen in der kommenden Gesamtrevision behandelt werden.

2.3 Mutation Flächenabtausch OeWA-Zone Parzellen Nr. 1041 und 407

Zwingende Vorgabe	Da die Parzelle Nr. 407 Teil der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 der Pfandel- und Bernhardsmättelquellen ist und folglich nicht für Wohn- und Geschäftsbauten
-------------------	--

genutzt werden kann, begrüssen wir die neue Zuweisung zur Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit der Zweckbestimmung «Wasserversorgung».

Die Parzelle Nr. 1041 befindet sich jedoch ebenfalls innerhalb der Grundwasserschutzzone S2. Gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist das Erstellen von Anlagen in Schutzzonen S2 nur in Ausnahmefällen zulässig (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV). Voraussetzung für die Gewährung einer Ausnahme ist der Nachweis der Standortgebundenheit bzw. des öffentlichen Interesses an einer baulichen Nutzung. Ein entsprechender Nachweis für die Parzelle Nr. 1041 liegt nicht vor und kann u.E. auch nicht erbracht werden. Eine Umzonung der Parzelle von einer OeWa-Zone in eine Wohnzone W2 ist deshalb nicht zulässig.

Stellungnahme Siehe vorangegangene Stellungnahme.

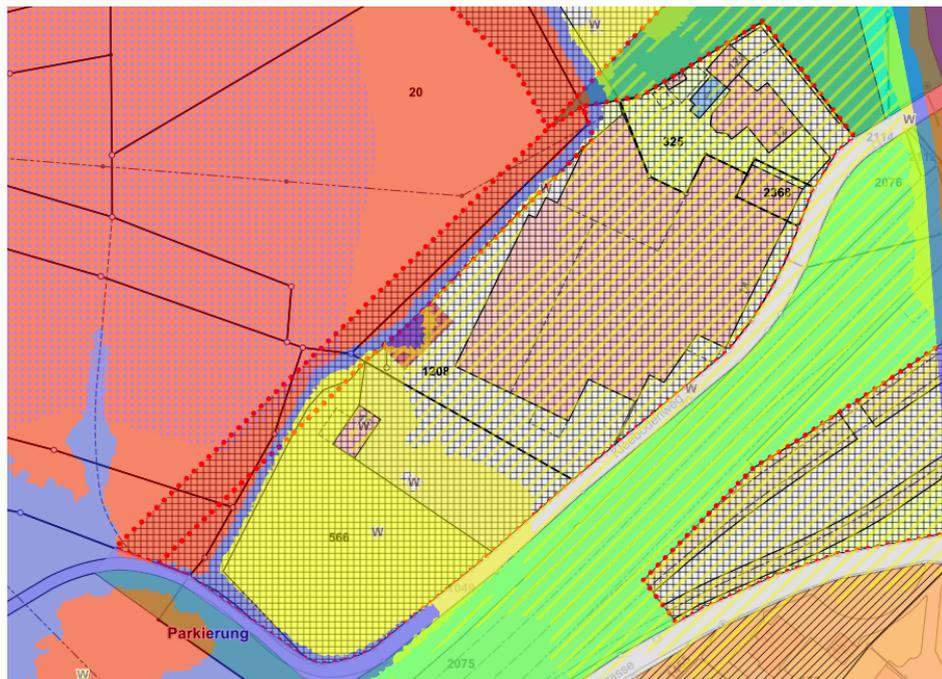
2.4 Mutation Kleebodenweg

Zwingende Vorgabe Mit RRB Nr. 1343 vom 29. August 2006 wurde die Zone mit Quartierplanpflicht (ZQP) «Unterer Kleeboden» rechtskräftig. Für das Areal wurde jedoch bis heute (mehr als 16 Jahre später) keine Quartierplanung erlassen. Es ist daher fraglich, ob der Bedarf für eine Quartierplanung an diesem Ort bzw. für eine Umnutzung tatsächlich vorhanden ist, zumal die Gemeinde insbesondere mit den ZQP «Papierfabrik», «Etmatt» und «Zentrumszone Bahnhofareal» über genügend Flächen für eine Umnutzung bzw. Reserven für eine Wohn- oder Mischnutzung verfügt. Wir bitten daher, den Verbleib der Parzellen Nrn. 1208, 2368 und 325 in der ZQP «Unterer Kleeboden» zu überprüfen bzw. eine Umzonung dieser Parzellen zu prüfen und die entsprechende Interessenabwägung darzulegen. Soll die ZQP weiterhin bestehen bleiben, so ist aufzuzeigen, in welchem Zeitraum die Gemeinde gedenkt, die Ausarbeitung der Quartierplanung anzugehen.

Stellungnahme Die Quartierplan-Pflicht wird vollständig aufgehoben und durch Wohn- und Geschäftszone WG2, Gewerbezone G1 und Grünzone ersetzt.

Zwingende Vorgabe Die Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft (NGK BL) der Gemeinde Zwingen (Fertigstellung Oktober 2010) weist im Bereich der zu mutierenden Parzellen erhebliche («rot») bis geringe («gelb») Gefährdungen durch Überschwemmungen aus. Die ausgewiesenen Gefährdungen werden im Planungsbericht festgestellt, bleiben in der vorliegenden Mutation aber unberücksichtigt. Die Gemeinden haben jedoch die Gefahrenkarten bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen und die notwendigen planerischen und baurechtlichen Schutzbestimmungen in ihren Nutzungsplänen festzulegen (Objektblatt L 1.3 Naturgefahren, Planungsanweisung a, KRIP). Die Erkenntnisse der NGK BL sind entsprechend in der vorliegenden Mutation umzusetzen. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Wegleitung «Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung» (ARP, Juni 2011). Darin wird festgehalten, dass bei unüberbauten Bauzonen, die in einem Bereich mit erheblicher Gefährdung liegen, eine Auszonung zu prüfen ist.

Stellungnahme Die Grünzone wird dort verbreitert, wo die erhebliche Gefährdung darüber hinausreicht. Weiter werden im Mutationsgebiet die Gefahrenzonen integriert.



3. Strassennetzplan Siedlung

3.1 Mutation Fussweg QP Oberdorf

Zwingende Vorgabe	Die neue Fusswegverbindung befindet sich vollständig innerhalb der Quartierplanung «Oberdorf». Sie ist daher mittels einer Mutation zum Quartierplan und nicht im Strassennetzplan festzulegen. In diesem Zusammenhang ist darzulegen, inwiefern sich die Verhältnisse seit dem Erlass der Quartierplanvorschriften erheblich geändert haben, sodass eine Neufestlegung des Fusswegs notwendig ist. Da zudem das öffentliche Fusswegrecht Teil des Quartierplanvertrags ist, ist zu prüfen, inwiefern eine Anpassung der privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. des Quartierplanvertrags aufgrund der Mutation zum Quartierplan notwendig wird.
Stellungnahme	Die Umlegung der Fusswegverbindung kann privatrechtlich über eine Anpassung der Dienstbarkeit (Wegerecht) ausreichend geregelt werden. Eine Mutation des Strassennetzplans und des Quartierplan Oberdorf ist nicht zwingend erforderlich. Daher wird darauf verzichtet, den Quartierplan und den Strassennetzplan zu mutieren.

3.2 Mutation Umlegung Fussweg Obermatt

Hinweis	Der Reitschulweg liegt teilweise innerhalb des übergangsrechtlichen Gewässerraums (Kanal Papierfabrik), ist jedoch bereits bestehend und genießt daher, sofern rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss nutzbar, Bestandesgarantie. Da zudem durch die Verschiebung des Wegs keine zusätzlichen Einschränkungen für den Gewässerraum entstehen, ist die vorgesehene Änderung des Strassennetzplans möglich. Allerdings berechtigt der neue Eintrag im Strassennetzplan nicht
---------	--

grundsätzlich zu allfälligen Ausbauten oder Belagsänderungen des bestehenden Reitschulwegs innerhalb des Gewässerraums. Sollten Massnahmen notwendig sein, welche die Bestandesgarantie überschreiten, ist auch eine Verlegung des Wegs ausserhalb des Gewässerraums zu prüfen.

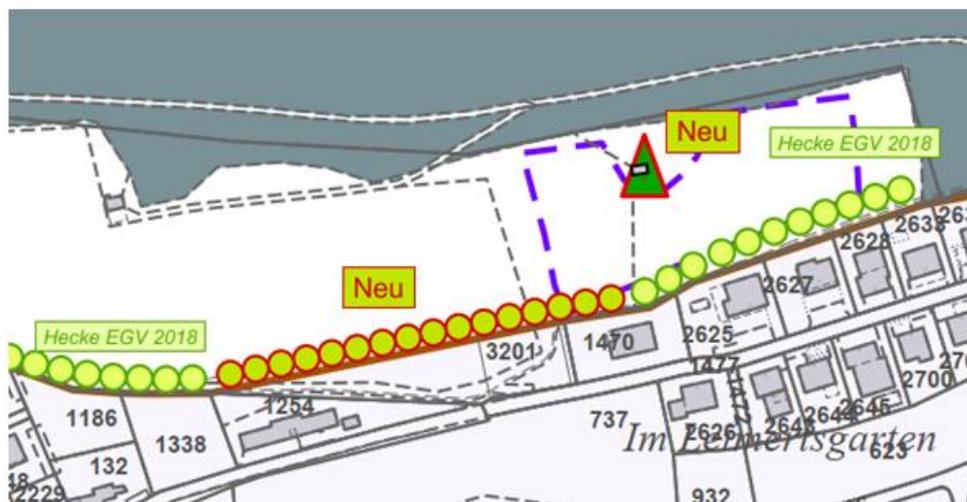
Stellungnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.3 Mutation Leimertsgartenweg

Zwingende Vorgabe Entlang der Parzelle Nr. 1470, zwischen dem Leimertsgartenweg und dem Landschaftsgebiet, befindet sich gemäss Zonenplan Siedlung ein Feldgehölz bzw. eine Hecke, die durch eine Naturschutzzone geschützt ist. Die Festlegung und Erstellung eines Fusswegs an dieser Lage, wie vorliegend vorgesehen, ist daher nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn die Hecke bereits entfernt wurde, zumal gemäss § 29 Absatz 1 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) ohnehin eine Wiederherstellungspflicht für die Hecke besteht.

Soll dennoch an vorgesehener Lage eine neue öffentliche Fusswegverbindung erstellt werden, so ist parallel zum Weg eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Diese ist mit einer Naturschutzzone im Zonenplan Siedlung verbindlich zu schützen. Der neue Fussweg im Strassennetzplan ist allerdings erst genehmigungsfähig, wenn der Nachweis der Ersatzpflanzung vorliegt und eine neue Naturschutzzone im Zonenplan Siedlung ausgeschieden wurde.

Stellungnahme Da die Hecke entfernt wurde, ist eine Ersatzpflanzung zwingend. Diese ist im aktuellen Planentwurf der Gesamtrevision Zonenplan Landschaft vorgesehen:



Ausschnitt Entwurf Zonenplan Landschaft, Stand Beratung in der Gemeinde (Quelle: Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG)

3.4 Mutation Fussgänger Verbindung Kleebodenweg

Zwingende Vorgabe	<p>Der neuen Fusswegverbindung kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen vorderhand nicht zugestimmt werden. Gemäss Kantonalem Richtplan ist entlang der Bahnlinie das Trasse für den Doppelspurausbau bis nach Laufen freizuhalten (Objektblatt V 2.1 Übergeordnete Projekte). Entsprechend ist die Festlegung eines neuen Fusswegs in diesem Bereich mit der SBB abzusprechen bzw. zu koordinieren, zumal der neue Weg teilweise auch noch auf Bahnareal erstellt werden soll.</p> <p>Aus dem Planungsbericht geht allerdings nicht hervor, inwiefern die Vorgabe aus dem KRIP berücksichtigt wurde bzw. inwiefern die SBB in die Planungsarbeiten einbezogen worden sind.</p> <p>Zudem befindet sich entlang der Bahnlinie, in dem Bereich, in dem der Fussweg festgelegt werden soll, eine Hecke bzw. ein Feldgehölz. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, inwiefern sich die Gemeinde mit diesem Naturobjekt und dessen Schutzwürdigkeit auseinandergesetzt hat. Grundsätzlich ist es gemäss § 13 Absatz 3 NLG untersagt, Hecken, Feldgehölze und Ufervegetation zu beseitigen oder zum Absterben zu bringen. Überwiegen die öffentlichen oder landwirtschaftlichen Interessen, kann die zuständige Direktion zwar Ausnahmen bewilligen. Eine ausreichende Interessenabwägung und eine Prüfung von alternativen Linienführungen, um eine allfällige Ausnahme zu gewähren und den Fussweg anstelle der Hecke erstellen zu können, liegen allerdings nicht vor.</p> <p>Als weiteres Vorgehen empfehlen wir der Gemeinde, die Erstellung eines neuen Fusswegs zwischen dem Bahnhof und den Gebieten «Kleeboden» bzw. «Etmatt» in die Planungsarbeiten zur Entwicklung des Bahnhofareals miteinzubeziehen und in diesem Zusammenhang in Absprache mit der SBB verschiedene Varianten zu prüfen. Anhand dieses Variantenstudiums kann schliesslich der Eintrag im Strassennetzplan erfolgen.</p>
Stellungnahme	<p>Die Mutation wird in der vorliegenden Planung nicht weiterverfolgt.</p> <p>Entweder wird sie in der Quartierplanung Bahnhof bearbeitet oder die Gemeinde plant den Fussweg über das Agglomerationsprogramm Basel. Dabei besteht die Möglichkeit, den Fussweg als Massnahme im Agglomerationsprogramm festzuhalten und ihn zu einem Teil darüber zu finanzieren.</p>

3.5 Mutation Erschliessung Parzelle Nr. 737

Zwingende Vorgabe	<p>Der neue Erschliessungsweg soll in die Baselstrasse münden, bei der es sich um eine Nationalstrasse handelt. Aus dem Planungsbericht geht nicht hervor, inwiefern die Machbarkeit dieser Erschliessung beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) abgeklärt worden ist. Wir bitten entsprechend, die Mutation dem ASTRA zur Stellungnahme zukommen zu lassen und die entsprechenden Abklärungen im Planungsbericht zu dokumentieren.</p>
Stellungnahme	<p>Die Planung wurde dem ASTRA zur Stellungnahme eingereicht. Entsprechend der Rückmeldung des ASTRA, wonach zu einer endgültigen Beurteilung der Anfrage noch zu viele Fragen offen seien bezüglich der späteren Nutzung des Nordteils der Parzelle Nr. 737 wird die vorliegende Mutation sistiert, bis konkrete Entwicklungspläne für die Parzelle vorliegen.</p>

4. Planungs- und Begleitbericht

4.1 Allgemeines zu den Berichten

Zwingende Vorgabe Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für die vorliegenden Mutationen zum Zonenplan Siedlung und Strassennetzplan Siedlung vier unterschiedliche Berichte verfasst wurden, zumal sämtliche Mutationen gemeinsam der Einwohnergemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen. Entsprechend bitten wir, um den Nachvollzug der Planungsmassnahmen zu erleichtern, eine Gesamtsicht zu erhalten und zur Verbesserung der Übersichtlichkeit, die unterschiedlichen Planungsberichte zu einem Bericht zusammenzufügen.

Stellungnahme Eine Zusammenführung der verschiedenen Planungsberichte wird überprüft.

Zwingende Vorgabe Interessenermittlung: Gemäss Art. 3 Raumplanungsverordnung (RPV) sind die Behörden verpflichtet, in Bezug auf ihre Planungsmassnahmen eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die Interessensabwägung ist in der Begründung der Beschlüsse im Planungsbericht darzulegen (Art. 3 Abs. 2 RPV). Dabei sind die Ermittlung, Beurteilung und Abwägung der Interessen sowie die damit verbundenen Argumente und Entscheidungsgrundlagen für oder gegen eine Planungsmassnahme vollständig darzustellen. Entsprechend sind im Rahmen einer Interessenabwägung folgende Schritte durchzuführen: Ermittlung der Interessen, Beurteilung der Interessen, Berücksichtigung der Interessen und Offenlegung der Abwägung.

Vorliegend findet, wie in den Planungsberichten auch als Titel festgehalten, vorwiegend, wenn auch nicht vollständig, eine Interessenermittlung statt. Die weiteren Schritte einer Interessenabwägung werden jedoch nicht dargelegt, so dass – auch aufgrund des gewählten Titels des Kapitels – unklar ist, ob sie durchgeführt worden sind oder nicht. Entsprechend ist es bspw. nicht nachvollziehbar, wie mehrfach die Aussage zustande gekommen ist, dass die übergeordneten Interessen allesamt berücksichtigt worden seien und nicht im Konflikt mit den Interessen der Gemeinde und der Anwohner stünden. Wir bitten um entsprechende Erläuterungen bzw. Ergänzungen mit einer Interessenabwägung.

Stellungnahme Der Planungsbericht wird entsprechend ergänzt.

4.2 Zonenplan Siedlung - Mutation Flächenabtausch OeWA-Zone

Zwingende Vorgabe Kapitel 4.4 Auslastung WMZ: Gemäss Planungsgrundsatz b im Objektblatt S 1.2 Bauzonen des KRIP setzen Umzonungen zu Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) eine kommunale Auslastung der WMZ von mindestens 95 % gemäss Methode nach «Technische Richtlinien Bauzonen des Bundes» (März 2014) voraus. In begründeten Ausnahmen, insbesondere bei guter ÖV-Erschliessungsgüte, zentraler Lage oder bei gesicherter zügiger Realisierung der neuen Nutzung, kann der Regierungsrat Umzonungen auch in Gemeinden mit tieferer Auslastung genehmigen. Im Planungsbericht findet sich keine Auseinandersetzung mit dieser Vorgabe, obwohl die WMZ-Auslastung in der Gemeinde Zwingen aktuell 90.7 % beträgt und folglich die geplanten Umzonungen zu WMZ nur als Ausnahme möglich wären. Um eine Ausnahme gewähren zu können, ist eine Interessenabwägung unabdingbar. Da die

beiden Umzonungen zu Wohnzonen jedoch ohnehin nicht genehmigungsfähig sind, erübrigt sich der Abwägungsprozess.

Stellungnahme Siehe Stellungnahmen zu den Mutationen Flächenabtausch OeWA.

4.3 Strassennetzplan – Sammelauftrag Zwingen diverse Mutationen Strassennetzplan

Zwingende Vorgabe Kapitel 4.9 Reitwegkonzept Basel-Landschaft: Das Reitwegkonzept definiert keine kantonalen Reitwege. Es ist lediglich eine Empfehlung und kann orientierend in den Strassennetzplan aufgenommen werden. Das Kapitel ist entsprechend anzupassen.

Stellungnahme Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst.

Zwingende Vorgabe Kapitel 5.2.3 Mutation Leimertsgartenweg: Der Strassennetzplan beinhaltet einen Massnahmenkatalog. Gemäss Eintrag in der Legende handelt es sich dabei um behördenverbindliche Handlungsanweisungen für die Stufe Bau- und Strassenlinienplan bzw. Bauprojekt. Dementsprechend ist der Wendepunkt am Ende des Leimertsgartenwegs nicht nur orientierend dargestellt und kann ausschliesslich durch einen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung aufgehoben bzw. aus dem Strassennetzplan gestrichen werden. Eine einfache Bereinigung ohne Beschluss, wie dies vorliegend vorgesehen ist und beschrieben wird, ist nicht zulässig.

Stellungnahme Der Plan und der Planungsbericht werden entsprechend angepasst.

Zwingende Vorgabe Kapitel 5.2.5 Nachführung auf Gemeindegebiet der kantonalen Radrouten, Reit- und Wanderwege:
Die Gemeinden haben die im Richtplan festgesetzten Wanderwege in ihren Strassennetzplan als verbindlichen Inhalt zu übernehmen (Objektblatt V 3.2 Wanderwege, Planungsanweisung a, KRIP). Entsprechend sind im Strassennetzplan der Gemeinde Zwingen die Wanderwege bzw. Wanderwegverbindungen bereits Teil des rechtsverbindlichen Planinhalts. Eine Änderung an diesen Festlegungen hat als Mutation zum Strassennetzplan zu erfolgen und ist der Gemeindeversammlung (EGV) zur Beschlussfassung vorzulegen. Eine nachträgliche Nachführung oder Ergänzung, wie im Kapitel dargelegt, bzw. eine orientierende Darstellung der Wanderwege ist nicht möglich und zulässig. Die Erläuterungen im Planungsbericht sind entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen und die Anpassungen an den Wanderwegverbindungen sind der EGV zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zudem stimmen die Wanderwege im Strassennetzplan teilweise, insbesondere im Umfeld des Bahnhofs, nicht mit den im Richtplan festgesetzten Wanderwegen überein. Der Strassennetzplan ist entsprechend in diesem Bereich ebenfalls anzupassen bzw. auf den KRIP abzustimmen.

Stellungnahme Der Plan und der Planungsbericht werden entsprechend angepasst.

Hinweis Kapitel 5.2.4 Mutation Umlegung Fussweg Obermatt: Da der Weg auf der Nordseite gemäss Aussagen im Planungsbericht nicht genutzt wird und dessen Eintrag im

Strassennetzplan gelöscht wird, ist dieser aufzuheben (unklar bzw. aufgrund der Unterlagen nicht ersichtlich, ob er noch besteht). Dabei sind insbesondere diejenigen Bereiche innerhalb der Uferschutzzone bzw. des Gewässerraums wiederherzustellen. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die Uferbereiche naturnah zu gestalten und wo diese beeinträchtigt sind, zu renaturieren und gegebenenfalls mit standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen sind (§ 45 Zonenreglement Siedlung).

Stellungnahme Die Aufhebung wird im Planungsbericht ergänzt.

Redaktionelle Korrektur Kapitel 5.2.5 Nachführung auf Gemeindegebiet der kantonalen Radrouten, Reit- und Wanderwege:
Wie bereits zu Kapitel 4.9 erwähnt, gibt es keine kantonalen Reitwege und somit auch keinen Auftrag, diese im Strassennetzplan darzustellen.

Stellungnahme Die Korrektur wird zur Kenntnis genommen.

Allgemeine Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung Wir verweisen auf die «Allgemeinen Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung»¹. Diese sind Bestandteil der kantonalen Vorprüfung und im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen.

¹ www.arp.bl.ch > Ortsplanung > Vorprüfung > «Allgemeine Bedingungen zur Vorprüfung»

Stellungnahme Die allgemeinen Bedingungen werden zur Kenntnis genommen.